

Reglement über die familien- ergänzende Kinderbetreuung

der Einwohnergemeinde Böttstein

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Böttstein folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Böttstein im Vorschul- und Schulbereich.

2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Böttstein an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

1 Die Einwohnergemeinde Böttstein stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

2 Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Böttstein verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- c. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- d. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;

§ 3 Begriffe

1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

a. Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

b. Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

2 Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2017).

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Böttstein

1 Die Einwohnergemeinde Böttstein unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie,
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

2 Der Gemeinderat kann in den Richtlinien weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

§ 5 Finanzierung

1 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Böttstein, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

2 Die Einwohnergemeinde Böttstein kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

II. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein mit Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein.

2 Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

4 Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.

2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuer-
veranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steu-
erveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Gesuchsstellenden und ihr/e Part-
ner/in verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung gemäss der vorgegebenen Frist ein-
zureichen.

3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter
Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider
Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Regle-
ments gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder sol-
che, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreu-
ungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.
Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kosten-
beteiligung.

2 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

3 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkom-
men um mehr als 20 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Ein-
schätzung vorgenommen.

4 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Be-
treuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte
vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzu-
reichen.

2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Bereich Veränderungen
der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

4 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen und Tagesfamilien

1 Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen
geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des
Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutschei-
nen;
- d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache.

e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den
Betreuungsgutscheine beziehenden Eltern verrechnet werden.

2 Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.

3 Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für
welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

1 Die Einwohnergemeinde Böttstein kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.Bsp. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Richtlinien

1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in den Richtlinien.

2 Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 13 Zuständigkeiten

1 Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

1 Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per Schuljahr 2018/19 in Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2017.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Gemeindeammann



Patrick Gosteli

Gemeindeschreiberin



Claudia Hess